

Straßburg-Nachlese

Ich habe in meinem Plädoyer wie schon in der ersten mündlichen Verhandlung dargelegt, dass es sich bei den Vermögenszugriffen nicht um administrative entschädigungslose Enteignungen gehandelt hat, sondern um Maßnahmen der politischen Verfolgung. Da es sich hierbei um Repressionen gehandelt hat, die unter dem positiven Recht eines autoritären Zwangsstaates durchgeführt worden sind und an ein sozialetisches Unwerturteil („*Hauptkriegsverbrecher*“, „*Kriegsverbrecher – bzw. Kriegsschuldiger sowie aktiver Verfechter des Naziregimes*“ und „*Nazi- bzw. Kriegsverbrecher*“) anknüpfen, handelt es sich nach der Definition des Begriffs der Strafe durch das BVerfG um Strafmaßnahmen. Folge wäre, dass die Betroffenen der Boden- und Industriereform nicht unter Nr. 1, sondern unter Nr. 9 GemErkl fallen. Ist dies der Fall, so kommt es weniger auf das Bodenreform-Urteil vom 23.04.1991 an, in welchem allerdings in den nicht tragenden Entscheidungsgründen bereits ausgeführt worden ist, dass für solche Vermögenszugriffe, die besonders schweres Unrecht darstellten, welches sich nicht lediglich in der Entschädigungslosigkeit des Vermögenszugriffs erschöpfte, eine Wiedergutmachung verfassungsrechtlich geboten ist, die über eine Teilhabe am sozialen Lastenausgleich hinausgeht. Entscheidend ist jedoch das Urteil des BVerfG vom 23.11.1999. Hier hat das BVerfG betont, dass primär die totale Restitution geschuldet ist in den Fällen, in denen Vermögenszugriffe – auch während der Besatzungszeit durch sowjetische Stellen – im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen standen. In solchen Fällen bilde die Restitution der Opfer ein besonders vordringliches Gemeinwohlziel und ein zentrales Gebot der Gerechtigkeit (vgl. hierzu BVerfG, 1 BvF 1/94, BVerfGE 101, 239, 267 f). Prof. Frowein sagte in diesem Zusammenhang, wenn es sich denn um rechtsstaatswidrige strafweise Vermögenseinziehungen gehandelt habe, so sei es eine Selbstverständlichkeit, dass dann voll umfänglich zu restituieren sei.

Wenn die Betroffenen unter Nr. 9 GemErkl fallen, kommt es nach meinem Verständnis nicht darauf an, ob es eine sowjetische oder Vorbedingung der DDR-Regierung gegeben hat oder nicht, da diese sich nur auf „*Enteignungen*“ und nicht auf „*Vermögenseinziehungen*“ im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen beziehen würde. Gleichwohl habe ich ausgeführt, dass es solche Vorbedingungen nicht gegeben hat.

Im Gegensatz zur Auffassung von Herrn Kollegen Purps halte ich die vom französischen Richter Costa gestellte Frage für wesentlicher. Er fragte mich, ob wir die Gemeinsame Erklärung als konventionswidrig rügen wollen. Frau Prof. Rudolf, die diese Frage für mich beantwortet hat, sagte richtig, dass wir die GemErkl als konventionsgemäß ansehen und daraus gerade unsere berechtigten Erwartungen herleiten (namentlich aus Nr. 9, hilfsweise aus Nr. 1). Herr Kollege Lenz ergänzte ebenso zutreffend, dass bei der Auslegung der GemErkl, an welcher die Bundesregierung festhalte, die BRD vor einem erheblichen Problem stehe.

Das ist richtig. Wenn man die Auslegung der GemErkl durch die Bundesregierung als maßgeblich und den EGMR bindend ansähe, wäre die GemErkl anspruchsvernichtend und würde die vermögensrechtlichen Folgen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit festschreiben. Dann wäre der gesamte Einigungsvertrag (!) gem. Art. 53 der Wiener Vertragskonvention nichtig. Ist aber eine Realrestitution primär geschuldet, so bedeutet die Vorenthaltung des Eigentums eine Verletzung der Bestandsgarantie, für die es kein öffentlich gerechtfertigtes Interesse gibt, so dass dann der volle Verkehrswert zu entschädigen ist.